1.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6.März 1952

368/A.B.
zu 399/J

# Anfragebeantwortung

Die Abg.Dipl.-Ing.Dr.Buchberger und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz folgende Anfrage, betreffend ein Dienststrafverfahren gegen den Kreisgerichtspräsidenten Josef Kapsch in Leoben, gerichtet:

1.) Welche Massnahmen hat das Bundesministerium für Justiz aus Anlass der bei ihm seit dem November 1951 gegen den Kreisgerichtspräsidenten Josef Kapsch in Leoben erstatteten Anzeigen und erhobenen Beschwerden bisher getroffen?

2.) Geben diese Anzeigen und Beschwerden sowie die Ergebnisse der über diese durchgeführten Erhebungen Anlass zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen den Genannten?

3.) Warum wurde - bejahendenfalls - dieses Dienststrafverfahren bisher dennoch nicht eingeleitet?

4.) Ist der Herr Bundesminister bereit, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass diese Angelegenheit nunmehr ehestens zum Abschluss gebracht wird, und wann ist mit diesem zu rechnen?

5.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Fragesteller zu gegebener Zeit über die Art der Erledigung der Angelegenheit zu unterrichten?

Diese Anfrage wurde von Bundesminister für Justiz Dr.Tschadek nunmehr wie folgt beantwortet:

"Zu Pkt. 1 der Anfrage:

Auf Grund der ho.eingetroffenen Beschwerde wurde vom Bundesministerium für Justiz der Gerichtsinspektor unverzüglich nach Leoben zur Durchführung der erforderlichen Sachverhaltserhebung entsendet, die vom Gerichtsinspektor am 22.und 23.11.1951 in Leoben ausgeführt wurde.

Zu Pkt. 2 der Anfrage:

Die aus Anlass dieser Erhebungen getroffenen Feststellungen veranlassten das Bundesministerium für Justiz, das Oberlandesgerichtspräsidium Graz anzuweisen, gegen Präsidenten Kapsch i.S. der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter, RGBl.Nr.46/1868, vorzugehen und hierüber zu berichten. In Verfolg dieser Weisung wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Graz lt. seinem Bericht vom 16.Februar d.Js. über Präsident Kapsch eine Ordnungsstrafe verhängt.

Zu Pkt. 3 der Anfrage:

Es wird auf die Beantwortung ad 2) verwiesen.

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6.März 1952

Zu Pkt. 4 der Anfrage:

Diese Frage erscheint durch die Ausführungen ad 2) beantwortet.

Zu Pkt. 5 der Anfrage:

Auch dieser Punkt erscheint mit der Aufklärung ad 2) beantwortet.

Die Anschuldigungen, betreffend den Austausch der Fahrradbereifung und den Auftrag an den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes Leoben, einen Richter bei Betreten des Amtsraumes des Vizepräsidenten hinauszuwerfen, sind dem Bundesministerium für Justiz erst nach der Durchführung der Erhebungen durch den Gerichtsinspektor bekanntgeworden und boten ho. Veranlassung, das Oberlandesgerichtspräsidium Graz anzuweisen, hierüber die erforderlichen Erhebungen durchzuführen sowie über das Ergebnis dieser Erhebungen und der auf Grund dieses Ergebnisses getroffenen Massnahmen dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Dieser Bericht steht noch aus."

-.-.-.-